

§ 6

Kriegsbeschädigtenrenten

(1) Die Kriegsbeschädigtenrenten werden auf 340 Mark erhöht.

(2) Die Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 340 Mark wird gezahlt, wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge für den Ehegatten und Kinder) 400 Mark nicht übersteigt. Sind Einkommen und Rente zusammen höher, wird die Hälfte des 400 Mark übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und Kinder angerechnet. Es werden jedoch mindestens drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente und der Zuschläge gezahlt.

§ 7

Hinterbliebenenrenten

(1) Die Mindestrente für Empfänger einer Witwen-(Witwer-) und Bergmannswitwen-(witwer-)Rente wird auf 270 Mark erhöht.

(2) Die Übergangshinterbliebenenrenten werden auf 270 Mark erhöht.

§ 8

Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Der Mindestbetrag für Unfallrenten nach einem Körperschaden von $\frac{66}{3}$ % und mehr wird auf 340 Mark erhöht.

(2) Die Mindestrente für Empfänger einer Unfallwitwen-(witwer-) Rente, die in Höhe von 40 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen zu berechnen ist, wird auf 270 Mark erhöht.

§ 9

Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten

Unterhaltsrenten werden in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages gezahlt. Sie betragen höchstens 270 Mark.

§ 10

Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Mindestrenten der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) zu zahlenden Alters-, Invaliden- und Witwen-(Witwer-) Renten werden auf 270 Mark erhöht.

§ 11

Anspruch auf zwei Renten

Der Mindestbetrag für die als zweite Leistung gezahlten Renten wird auf 50 Mark erhöht. Das gilt nicht für Unfallrenten nach einem Körperschaden von weniger als $\frac{86}{3}$ %, Bergmannsrenten und Unfall Witwenrenten in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

II.

Weitere Bestimmungen zu Renten, auf die bereits vor dem 1. Januar 1978 Anspruch bestand

§ 12

(1) Alters- und Invalidenrenten, Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten sowie Bergmannsvollrenten, auf die vor dem 1. Januar 1978 Anspruch bestand und die bisher über der Mindestrente bzw. dem jeweiligen Mindestbetrag lagen, werden in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns prozentual wie folgt erhöht:

Jahr des Rentenbeginns	Prozentsatz der Erhöhung
bis 1965	20%
1966 bis 1970	16%
1971 und 1972	12%
1973	8%
1974	6%
1975 bis 1977	3%

(2) Liegen Renten, deren Erhöhung nach Abs. 1 berechnet wurde, unter den neuen Mindestbeträgen, werden sie in Höhe der Mindestbeträge gezahlt.

(3) Bei der Erhöhung der Renten darf der Höchstbetrag nicht überschritten werden. Er beträgt 410 Mark und erhöht sich für jedes bei der Rentenberechnung mit 1,5% Steigerungsbetrag angerechnete Arbeitsjahr um 3 Mark und für jedes mit 2 % Steigerungsbetrag angerechnete Arbeitsjahr um 6 Mark. Zuschläge für Ehegatten und Kinder sowie der Zuschlag für Untertagearbeit und der zusätzliche Steigerungsbetrag gemäß § 35 Abs. 2 bzw. § 48 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 13

(1) Werden zwei Renten gezahlt, wird die höhere Rente sowie die als zweite Leistung aus eigener Versicherung gezahlte Rente nach den §§ 1 bis 10 und 12 erhöht. Auf die erhöhten Renten finden die Bestimmungen des § 50 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 Anwendung.

(2) Für den Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Renten gelten die Bestimmungen des § 11.

§ 14

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, wird die Rente der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des § 53 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 gewährt.

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Hinterbliebenenrenten werden von den nach dieser Verordnung erhöhten Renten abgeleitet, soweit sich daraus ein über der Mindestrente liegender Rentenanspruch ergibt.